



Benützungsreglement

(Reglement über die Benützung der Schulanlagen,
Altes Schulhaus Winterberg, Bucksaal)

**Von der Liegenschaftskommission genehmigt am
7. Mai 2007**

**Vom Gemeinderat genehmigt am
23. Mai 2007**

**Tritt in Kraft per
1. August 2007**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Zweckbestimmung	3
3. Verantwortlichkeiten	3
4. Betriebszeiten / Einschränkungen	3
5. Benützungsgesuche	3
6. Benützung	4
7. Sorgfaltspflicht	4
8. Rauchen und Verpflegung	5
9. Ordnung	5
10. Parkierungsvorschriften	5
11. Schlüsselabgabe	5
12. Benützungsgebühren	6
13. Annullationen	6
14. Rechnungsstellung	6
15. Versicherung	6
16. Haftung	6
17. Weitere Bestimmungen	6
18. Inkraftsetzung	7

Anhänge

1. Benützungsgebühren
2. Turnraum Kindergarten Lindau
3. Altes Schulhaus Winterberg
4. Bucksaal

1. Geltungsbereich

Das Reglement gilt generell für alle Schulanlagen sowie für das Alte Schulhaus Winterberg sowie den Bucksaal. Für bestimmte Lokalitäten gelten zusätzliche Bestimmungen, welche in Anhängen zu diesem Reglement festgehalten sind.

2. Zweckbestimmung

Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Im Weiteren stehen die Anlagen anderen Gemeindebehörden, ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Schülergruppen zur Verfügung. Vereine und Gruppierungen ausserhalb der Gemeinde Lindau sowie Private werden nachrangig behandelt.

Bei der Vergabe von Räumen haben die Bedürfnisse der Politischen Gemeinde Lindau Vorrang.

3. Verantwortlichkeiten

Die Anlagen werden durch die Liegenschaftskommission verwaltet.

Die direkte Aufsicht obliegt dem Abwart. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Für die Benützung der Räumlichkeiten an Wochenenden kann die Liegenschaftskommission einen Vereinsabwart stellen. Seine Anweisungen sind zu befolgen.

Für die Benützung der Räumlichkeiten hat eine volljährige Person die Verantwortung zu übernehmen. Sie ist verantwortlich und haftbar für das Einhalten aller Vorschriften und Pflichten, welche im Zusammenhang mit den jeweilig benützten Räumlichkeiten stehen. Jugendliche unter 18 Jahren haben nur unter Aufsicht / Betreuung einer erwachsenen Person Zutritt.

4. Betriebszeiten / Einschränkungen

Ausserhalb der Schulzeit ist eine geordnete Benutzung werktags bis 21.45 Uhr möglich. Die Garberoben sind bis 21.45 Uhr zu verlassen. Ausnahmen müssen von der Liegenschaftskommission bewilligt werden.

Es gelten die ortsüblichen Ruhezeiten im Besonderen die Nachtruhezeit.

Während den Schulferien sowie an allgemeinen Feiertagen bleiben die Anlagen grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Liegenschaftskommission.

Die Rasenplätze dürfen ausserhalb der Schulzeit ohne besondere Bewilligung benützt werden, wenn es die Witterungsverhältnisse und der Zustand der Wiesen zulassen und sofern sie nicht durch einen Verein belegt oder durch den Abwart gesperrt sind.

5. Benützungsgesuche

Zuständig für die Bewilligung von Einzel- und Dauerbelegungen ist - im Auftrag der Liegenschaftskommission - das Liegenschaftssekretariat. Aussergewöhnliche Gesuche prüft und entscheidet die Liegenschaftskommission auf Antrag des Liegenschaftssekretariates.

Für Dauerbelegungen versendet das Liegenschaftssekretariat den Benützern zweimal jährlich (ca. Mai und November) den alten Belegungsplan mit der Aufforderung, ihren Bedarf

resp. allfällige Änderungen anzumelden. Ansonsten werden die bisherigen Benützungszeiten übernommen. Daraus kann jedoch kein Anspruch auf definitive und lückenlose Belegung abgeleitet werden. Spezialbelegungen durch Dritte können vom Liegenschaftssekretariat kurzfristig vorgenommen werden. Der Benützungsplan entspricht den Schulsemestern August bis Sportferien und Ende Sportferien bis zu den Sommerferien.

Gesuche für Einzelbelegungen sind im eigenen Interesse frühzeitig, in schriftlicher oder elektronischer Form dem Liegenschaftssekretariat einzureichen.

6. Benützung

Die Benützung wird nur auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass der Nutzer daraus ein Recht ableiten kann.

Das Einstellen von Mobiliar und Gerätschaften ist nur mit Einverständnis der Liegenschaftskommission nach Absprache mit dem Abwart gestattet.

Das Öffnen und Schliessen der Anlagen ist grundsätzlich die Aufgabe des Abwarts. Die Benutzer sind jedoch dafür besorgt, dass Fenster geschlossen sind und das Licht gelöscht ist.

In Ausnahmefällen kann der Abwart Schlüssel an die Benutzer abgeben. Die Schlüsselabgabe ist unter Punkt 11 dieses Reglements festgehalten.

Die Benützungszeiten sind strikte einzuhalten. Ausfallende Belegungen sind dem Abwart und dem Liegenschaftssekretariat möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Bei Nichtbeachtung dieses Reglements kann die Liegenschaftskommission die weitere Benützung mit sofortiger Wirkung vorübergehend oder dauernd untersagen.

7. Sorgfaltspflicht

Den Gebäuden und deren Einrichtungen wie auch den Aussenanlagen ist Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen oder Verluste von Geräten oder Materialien der Schule resp. der Gemeinde sind unverzüglich dem zuständigen Abwart zu melden. Es ist den Benützern nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

Der Einsatz von eigenen Geräten ist gestattet, sofern dabei keine Beschädigungen an Böden etc. entstehen können.

Die Turnhallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen Hallenschuhen betreten werden.

Nach Benutzung der Anlagen im Freien müssen die schmutzigen Schuhe vor Betreten der Garderobe ausgezogen werden. Waschen von schmutzigen Schuhen in den Lavabos ist strikte untersagt.

Im Freien dürfen nur die dafür vorgesehenen Geräte benützt werden. Vor dem Versorgen sind diese, insbesondere Bälle, wieder gründlich zu reinigen.

Magnesia und ähnliche Hilfsmittel sind in besonderen Gefässen aufzubewahren. Die Verwendung hat sorgfältig zu erfolgen.

8. Rauchen und Verpflegung ⁽¹⁾

Der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen ist in sämtlichen öffentlichen Gebäuden sowie im Bucksaal verboten. Auf dem Aussenbereich der Schulanlagen ist der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen während der Schulzeit allgemein untersagt und ausserhalb der Schulzeit für Jugendliche bis 16 Jahre.

Esswaren und Getränke (ausgenommen Wasser sowie Sportlergetränke wie z.B. isotonische Präparate) dürfen weder in die Hallen, noch in die Garderoben und Duschräume mitgenommen werden.

In Absprache mit dem Abwart ist hingegen das Betreiben einer einfachen Imbiss- und Getränkeausgabe, wie dies bei Turnieren üblich ist, erlaubt.

9. Ordnung

Nach Gebrauch sind die Anlagen aufzuräumen und in ordentlichem Zustand zu verlassen.

Turn- und Spielgeräte sind nach der Benützung an die dafür vorgesehenen Plätze zu versorgen.

10. Parkierungsvorschriften

Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Fahrräder und Mofas sind in den Veloständern der Schule abzustellen. Auf allen Schulanlagen gilt grundsätzlich ein allgemeines Fahrverbot.

Die Veranstalter haben den Abwart rechtzeitig bezüglich Parkplatzbedarf und dessen Signalisation zu kontaktieren. Die Signalisation wird nach Absprache mit dem Abwart oder dem Gemeindeaussendienst rechtzeitig aufgestellt und auch wieder abgebrochen.

11. Schlüsselabgabe

Personen oder Vereinen / Institutionen (Person muss volljährig sein), welche die Anlagen regelmässig benützen, kann durch den zuständigen Abwart ein Schlüssel abgegeben werden.

Der Entscheid über die Abgabe eines Schlüssels liegt beim zuständigen Abwart. Dieser führt ein Schlüsselverzeichnis.

Der Empfänger bestätigt den Empfang des Schlüssels mit seiner Unterschrift und akzeptiert damit folgende Punkte:

- Der Empfänger des Schlüssels ist gegenüber der Liegenschaftskommission verantwortlich und kann im Bedarfsfall belangt werden.
- Der Empfänger ist verantwortlich, dass die abgemachten Benutzungszeiten eingehalten und die Räumlichkeiten in ordentlichem Zustand verlassen werden.
- Der Schlüssel darf nur zu den für den Verein / die Institution vorgesehenen Zeiten und zum abgemachten Zweck benützt werden.
- Bei einem Verlust des Schlüssels trägt der Empfänger die Kosten für das Auswechseln der Schliesszylinder (inkl. neue Schlüssel).
- Bei Austritt aus der Institution / dem Verein muss der neue Besitzer des Schlüssels beim zuständigen Abwart die Weitergabe des Schlüssel mit seiner Unterschrift bestätigen. Damit gehen die Rechte und Pflichten an den neuen Empfänger über.

Die Liegenschaftskommission und / oder der Abwart können für die Schlüsselabgabe ein Schlüsseldepot verlangen. Die Depotgebühr ist im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten.

Die Liegenschaftskommission und / oder der Abwart können die ordnungsgemässe Benützung stichprobenweise überprüfen

Bei einem Verstoss gegen das Benützungsreglement kann der Abwart oder die Liegenschaftskommission den Schlüssel sofort zurückfordern.

12. Benützungsgebühren

Für die Benützung der Anlagen durch Dritte erhebt die Politische Gemeinde eine Gebühr. Die Ansätze sind im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten.

13. Annullationen

Grundsätzlich haben Annullationen schriftlich zu erfolgen. Es werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:

Einmalbenützer: Die Ansätze sind im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten.

Dauermieter: Dauermieter haben nicht beanspruchte Belegungen rechtzeitig dem Liegenschaftssekretariat und dem zuständigen Abwart zu melden.

14. Rechnungsstellung

Bei Einzelbelegungen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Durchführung der Veranstaltung, spätestens aber nach Ablauf eines Schulsemesters.

Dauerbelegungen werden nach Ablauf eines Semesters (von Belegungsbeginn gerechnet) in Rechnung gestellt.

15. Versicherung

Die Versicherung bei Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen ist Sache der veranstaltenden Benutzergruppe.

16. Haftung

Die Benützung der Schulanlagen durch Dritte erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Beschädigungen aller Art haftet der Benützer. Sämtliche Beschädigungen sind umgehend dem Abwart zu melden.

Die Politische Gemeinde haftet nicht für jegliche Art von Diebstählen.

17. Weitere Bestimmungen

Untervermietung und Weitergabe durch die Benützer ist nicht gestattet.

18. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 7. Mai 2007 von der Liegenschaftskommission genehmigt resp. am 23. Mai 2007 vom Gemeinderat und ersetzt alle früheren Ausgaben. Das Reglement tritt per 1. August 2007 in Kraft.

Gemeinderat Lindau

Präsident: Schreiber:

F. Jenzer V. Ledermann

Lindau, 28. August 2008

⁽¹⁾ Art. 8 Rauchen und Verpflegung

Gestützt auf das per 1. Juli 2008 neue Gesundheitsgesetz (GesG) wurde die Änderung von Art. 8 dieses Benützungsreglements mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. August 2008 per 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt.